Beilage 994/2001 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXV. Gesetzgebungsperiode

Bericht

des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (Oö. LBG-Novelle 2000)

(Landtagsdirektion: L-252/11-XXV)

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Gesetzentwurfs:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält Anpassungen an das Bundesrecht (insbesondere an die BDG-Novelle 1996, BGBl. Nr. 375, die 1. BDG-Novelle 1997, BGBl. I Nr. 61, die 1. Dienstrechts-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 123, die Dienstrechts-Novelle 1999, BGBl. I Nr. 127) und damit auch an einschlägige EU-Richtlinien.

Weiters enthält der Gesetzentwurf eine landesspezifische Neuregelung der Nebenbeschäftigung, die Umsetzung der Flexibilisierung der Arbeitszeit sowie neue Arbeitszeitmodelle (Freistellung bis zu einem Jahr gegen Kürzung der Bezüge, Freistellung unmittelbar vor Pensionsantritt).

2. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Neuerungen:

- Übernahme der Umsetzung der auf Art. 118a EGV gestützten Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom 23. November 1993, ABl. Nr. L 307/18 vom 13.12.1993, in das Dienstzeitrecht des Landes:

Einführung von gesetzlichen Höchstgrenzen für die tägliche und wöchentliche Dienstzeit (einschließlich von Überstundenleistungen und von Volldienstteilen der Bereitschafts- und Journaldienste) sowie Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Pausen und Ruhezeiten sowie der Regelung bestimmter Aspekte der Nachtarbeit;

- Neuregelung der Nebenbeschäftigung:

Gleiche Regelung für Beamte und Vertragsbedienstete. Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen mit Einkünften über 4.000 S/Monat. Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens. Verbot der Ausübung, wenn die Nebenbeschäftigung eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist;

- Anpassungen im Disziplinarrecht

- Umsetzung einer weiteren "Diplomanerkennungsrichtlinie" (RL 92/51/EWG);

- Ergänzung der Berufsreifeprüfung als besonderes Ernennungserfordernis für die Pragmatisierung;

- Sonderregelung der wöchentlichen Ruhezeit für Bedienstete in Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten;

- gesetzliche Verankerung der flexiblen Dienstzeit, deren Umsetzung bereits

im Rahmen eines Projekts in einigen Landesdienststellen erprobt wurde; damit zusammenhängend Neudefinition von Überstunden;

- Erweiterung der Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung;

- Schaffung eines "Sabbaticals" unter anteiliger Kürzung der Bezüge und des Erholungsurlaubs;

- Einführung einer Freistellung gegen Kürzung der Bezüge kurz vor der Versetzung in den Ruhestand eines Beamten;

- Verlängerung der Widerrufsfrist für die Erklärung der Versetzung in den Ruhestand;

- Urlaubsaliquotierung auch bei Entsendung als Nationaler Experte, Außerdienststellung und Freistellung;

- Gleichstellung der Ausbildungszeiten nach dem Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB) mit dem Präsenz- und Zivildienst;

3. Verfassungsbestimmungen sind im Art. I Z. 46 (§ 127 Abs. 2) sowie in der zugehörigen Inkrafttretensbestimmung (Art. II Abs. 2) enthalten. Sie betreffen die Weisungsfreiheit des Verteidigers im Disziplinarverfahren.

II. Kompetenzgrundlagen:

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder. Durch den Entfall des bisher geltenden Homogenitätsgebots im Artikel 21 Abs. 1 B-VG (Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 8/1999) dürfen die in Angelegenheiten des Dienstsrechts erlassenen Gesetze und Verordnungen der Länder von den das Dienstrecht regelnden Gesetzen und Verordnungen des Bundes abweichen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Durch die Einführung gesetzlicher Höchstgrenzen für die tägliche und wöchentliche Dienstzeit im Dienstzeitrecht des Landes entstehen kaum Mehrkosten, weil der vorliegende Entwurf einerseits leitende Beamte und jene Arbeitsbereiche ganz oder teilweise ausnimmt, in denen längere Dienste anfallen (z.B. Krankenanstalten) und andererseits die vorgesehenen Durchrechnungszeiträume einen weitgehenden Ausgleich gestatten.

Soweit dennoch auf einzelnen Arbeitsplätzen und in einzelnen Dienststellen eine Herabsetzung der Dienstzeit erforderlich ist, wird davon ausgegangen, dass diese durch organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können. In den übrigen Bereichen lässt der Entwurf im Wesentlichen die bisher praktizierten Dienstzeitmodelle weiter zu.

2. Durch die Einführung der flexiblen Arbeitszeit und die Neudefinition der Überstunden sind Einsparungen zu erwarten, deren Höhe derzeit nicht abgeschätzt werden kann.

3. Die übrigen Bestimmungen sind im Ergebnis mit keinen Mehrkosten für das Land verbunden.

IV. EU-Konformität:

EU-Regelungen stehen diesem Landesgesetz nicht entgegen.

Die Änderung des § 28 Oö. LBG erfolgt in Umsetzung einer weiteren

"Diplomanerkennungsrichtlinie" (RL 92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S. 25).

Mit den neuen §§ 63a bis 64f Oö. LBG erfolgt die Umsetzung der auf Art. 118a EGV gestützten Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung vom 23. November 1993, ABl. Nr. L 307/18, in das Dienstzeitrecht des Landes.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Legistische Anpassung an die erfolgten Änderungen.

Zu Art. I Z. 2 (§ 16 Abs. 4):

Aus steuerrechtlichen Gründen (§ 29 Z. 4 EStG 1988) sollen nicht nur die Prüfer, sondern künftig auch die Vortragenden in Dienstausbildungslehrgängen mit Bescheid zu bestellen sein.

Zu Art. I Z. 3 (§ 20 Abs. 4):

Das Bundesgesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl. I Nr. 30/1998, hat ab dem 1. Jänner 1998 auch Frauen den freiwilligen Zugang zum Bundesheer eröffnet. Der Ausbildungsdienst für Soldatinnen dauert maximal zwölf Monate und ist ein "Ausbildungsverhältnis sui generis". Da Frauen im Ausbildungsdienst grundsätzlich die selben Rechte und Pflichten haben wie Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, wird diesem Umstand durch die Ergänzung des Ausbildungsdienstes entsprechend Rechnung getragen. Ferner erfolgt eine Anpassung hinsichtlich des Karenzurlaubs und der Freistellung.

Zu Art. I Z. 4 (§ 28 Abs. 1, 3 und 4):

Im § 28 wird die Gleichstellung von EWR-Staatsangehörigen mit Inländern normiert. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 4a BDG 1979. In den Abs. 2 bis 5 wurde bisher nur die sogenannte "Hochschuldiplomanerkennungsrichtlinie" (RL 89/48/EWG, ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16) umgesetzt. Nunmehr soll auch die Richtlinie über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (RL 92/51/EWG, ABl. Nr. L 209/1992, S. 25) umgesetzt werden.

Abs. 6 soll verhindern, dass bei einem Wechsel vom Bundesdienst, Landesdienst (zu einem anderen Bundesland) oder Gemeindedienst in den Landesdienst über die Anerkennung nochmals (bescheidmäßig) entschieden werden muss.

Zu Art. I Z. 5 (§ 30 Abs. 2 Z. 4):

Das am 11. Juli 1997 beschlossene Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, sieht im § 1 Abs. 1 vor, dass durch die Ablegung der Berufsreifeprüfung die mit der Reifeprüfung einer höheren Schule verbundenen Berechtigungen erworben werden. Zu diesen Berechtigungen zählen insbesondere die Berechtigung zum Besuch von Kollegs, Akademien, Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Universitäten sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Punkt 2.11. der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Bei den besonderen Ernennungserfordernissen für die Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst) ist daher die Berufsreifeprüfung als möglicher Ersatz für die Reifeprüfung zu ergänzen.

Zu Art. I Z. 6 (§ 58):

Abs. 1 enthält die Definition der Erwerbsmäßigkeit. Entscheidend ist nicht

der tatsächliche subjektive Wille des Bediensteten, sondern der aus seiner Tätigkeit zu Tage tretende objektive Erklärungswert (aus der Sicht eines vernünftigen Menschen unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenserfahrung).

Dazu zählen insbesondere der Betrieb eines Unternehmens, mag dies im Einzelfall auch Verluste bringen, eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts oder einer Personengesellschaft. Nicht darunter fällt die Verwaltung bzw. Nutzung des eigenen Vermögens, Verpachtung sowie Vermietung, sofern diese nicht gewerbsmäßig erfolgt.

Nicht erwerbsmäßig sind ferner ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Vereinen (z.B. Freiwillige Feuerwehr, etc.).

Für Privatordinationen von Spitalsärzten bestimmt § 7 Abs. 1 Z. 3 Oö. Krankenanstalten-Fondsgesetz, LGBl. Nr. 42/1997, das Ziel der "Eindämmung der Nebenbeschäftigung von in Krankenanstalten beschäftigten Ärzten in Form einer Niederlassung in freier Praxis".

Die Regeln über die Nebenbeschäftigung werden daher insoweit restriktiv ausgelegt; Ordinationen sollen nur mehr ohne Kassenplanstelle für den § 2 des Gesamtvertrags (abgeschlossen zwischen Ärztekammer für Oberösterreich und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) sowie grundsätzlich in einem maximalen Ausmaß von sechs Stunden pro Woche genehmigt werden.

Die Ausübung der Nebenbeschäftigung ist bei Vorliegen der im **Abs. 2** genannten Gründe auch dann unzulässig, wenn die Grenzen der Genehmigungspflicht (Abs. 4) nicht erreicht werden. Erforderlichenfalls hat eine Untersagung gemäß **Abs. 7** zu erfolgen, auch wenn die 4.000 S-Grenze nicht überschritten wird.

Die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Dienstes liegt insbesondere dann vor, wenn durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung in der Bevölkerung der Eindruck erweckt werden könnte, dass der Bedienstete bei der Versehung seines Dienstes nicht völlig unbefangen und in seiner Entscheidungsfreiheit gehemmt ist. Aus diesem Grund dürfen nebenberufliche Sachverständigentätigkeiten (etwa von technischen Amtssachverständigen oder Amtsärzten) nicht im selben fachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeitsbereich (z.B. Bezirk) wie die dienstliche Tätigkeit des Bediensteten ausgeübt werden.

Der Vorrang der dienstlichen Tätigkeit **(Abs. 3)** gilt nicht in jenen Fällen, in denen das (zeitliche) Ausmaß der Beschäftigung im Landesdienst im Verhältnis zur Normalarbeitszeit so gering ist, dass bei realistischer Betrachtungsweise vom Bediensteten der Vorrang des Dienstverhältnisses zum Land Oberösterreich im Hinblick auf seinen Hauptberuf in zumutbarer Weise nicht verlangt werden kann.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird im **Abs. 4** nicht auf den Gewinn (Einkünfte), sondern auf das aus der Nebenbeschäftigung erzielte Entgelt (Umsatz) abgestellt; das sind die "Brutto(Roh-)Einnahmen" vor Abzug der Steuer bzw. Sozialversicherungsbeiträge und ohne Berücksichtigung allfälliger Betriebsaufwendungen.

Die Angaben gemäß **Abs. 5** beziehen sich insbesondere auf die Art und Dauer der Nebenbeschäftigung sowie die voraussichtliche Höhe des dadurch erzielten Entgelts (Umsatzes).

Zu Abs. 6:

Da im Unterschied zur bisherigen Rechtslage eine generelle Genehmigungspflicht (bisher: Meldepflicht; Genehmigungspflicht nur bei

Teilzeitbeschäftigten und Karenzurlaubern) eingeführt wird, soll eine verzögerte Bearbeitung nicht zu Lasten des Bediensteten gehen. Wird binnen zwei Monaten ab Einbringung des Antrags nicht entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Ist der Antrag jedoch unvollständig und ergeht von der Dienstbehörde ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, wird der (zweimonatige) Fristenlauf unterbrochen. Bringt der Beamte die angeforderten Unterlagen bzw. Angaben nicht fristgerecht nach, ist der Antrag zurückzuweisen; auf diese Rechtsfolge ist der Beamte im Mängelbehebungsauftrag hinzuweisen. Die Nachbringungsfrist kann von der Dienstbehörde erstreckt werden (§ 33 Abs. 4 AVG), was insbesondere dann der Fall sein wird, wenn der Beamte glaubhaft macht, dass er die geforderten Angaben bzw. Unterlagen nicht fristgerecht nachbringen kann.

Zu Art. I Z. 7 (§ 63):

Den Beamten des Ruhestands sollen alle im § 58 und § 59 genannten Pflichten und Verbote treffen, vor allem wegen der am 1. Jänner 2001 in Kraft tretenden Ruhensbestimmungen des Oö. Landesbeamten-Pensionsgesetzes.

Zu Art. I Z. 8 (§ 63a):

Dem Arbeitszeitbegriff des Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 93/104/EG folgend werden in dieser Bestimmung die Begriffe der Dienstzeit und der Tages- und Wochendienstzeit definiert.

Die Richtlinie charakterisiert Arbeit als Zeitspanne, "während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt".

Bei der Bestimmung des Dienstzeitbegriffs im vorliegenden Entwurf wird daher davon ausgegangen, dass der Beamte nicht nur während der regelmäßigen Wochendienstzeit und allfälliger Überstunden, sondern auch während angeordneter Bereitschaften und Journaldienste dem Dienstgeber zur Verfügung steht, aber nicht in allen angeführten Fällen Volldienst versieht, indem er seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben besorgt.

Zeitlich verschobene bzw. veränderte Dienstzeiten im Rahmen von flexiblen Arbeitszeitmodellen gelten auch - sofern sie innerhalb des Dienstzeitrahmens liegen - als Dienstzeit im Sinn der Z. 1.

Eine Verpflichtung, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, besteht insbesondere nicht während einer angeordneten Rufbereitschaft. Diese Zeit gilt nur insoweit als Dienstzeit, als ein Beamter im Rahmen seiner Rufbereitschaft zum Volldienst herangezogen wird.

Dies gilt auch für Zeiten, in denen dem Beamten Ruheerlaubnis erteilt wird; das sind Zeiten, in denen der Beamte auch privaten Tätigkeiten nachgehen darf. Diese Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes sind daher nicht als Dienstzeit zu werten.

Von diesem Begriff der "Dienstzeit" leitet sich auch die Definition der Tages- und Wochendienstzeit ab.

Zu Art. I Z. 9 (§ 64 Abs. 3):

Die flexible Dienstzeit wurde in einem Projekt der Personalabteilung von verschiedenen Dienststellen seit 1. August 1998 im Landesdienst erprobt. Auf Grund der durchwegs positiven Erfahrungen soll dieses Dienstzeitmodell nunmehr gesetzlich verankert werden.

Ziel der Regelung ist, sowohl den Überstundenbegriff als auch die finanzielle Abgeltung von Überstunden einzuschränken und statt dessen den Bediensteten im erhöhten Maß Zeitausgleich zu gewähren.

In zahlreichen Dienststellen der oö. Landesverwaltung sowie an Schulen wurden flexible Arbeitszeitmodelle in Form von Pilotversuchen gestartet.

Eckpfeiler der bestehenden Regelungen über die Gleitdienstzeit mit elektronischer Zeiterfassung beim Amt der Landesregierung bzw. bei den Bezirkshauptmannschaften und Agrarbezirksbehörden sind:

- Schaffung eines Durchrechnungszeitraums, wobei darauf zu achten ist, dass am Ende des Durchrechnungszeitraums die Sollarbeitszeit des Beamten möglichst nicht über- oder unterschritten wird;

- die Erweiterung des Dienstzeitrahmens;

- Überstunden während des Dienstzeitrahmens nur, wenn Mehrleistungen aus "dienstlicher Notwendigkeit" bis zum Ende eines einjährigen Durchrechnungszeitraums nicht abgebaut werden können;

- flexiblere Abbaumöglichkeit von Zeitausgleichsguthaben 1:1;

- Erweiterung des monatlichen Gleitzeitplusübertrags auf 50 Stunden innerhalb eines Quartals;

- Erweiterung des monatlichen Gleitzeitminusübertrags auf 30 Stunden;

- Einführung eines Zeitbonus anstelle der derzeitigen Pausengutschrift.

Die Umsetzung der flexiblen Dienstzeitregelung für die einzelnen Arbeitsbereiche hat gemäß § 8 Abs. 1 des Oö. Landes-Personalvertretungsgesetzes unter Mitwirkung der Dienstnehmervertretung zu erfolgen. Im Regelfall ist die Form der Mitwirkung die Vereinbarung.

Zu Art. I Z. 10 (§ 64 Abs. 5)

Die Regelung dient der Klarstellung, dass Abs. 5 (Sonn- und Feiertagsdienst) nicht für die in Landesbetrieben tätigen Beamten gilt, weil in diesem Bereich das Arbeitsruhegesetz gilt.

Zu Art. I Z. 11 (§ 64 Abs. 6):

Diese Regelung geht im Sinn des Dienstzeitbegriffs nach § 63a Z. 1 davon aus, dass sich der Beamte während der im verlängerten Dienstplan enthaltenen Bereitschafts- und Wartezeiten zwar in der Verfügung des Dienstgebers befindet, aber nicht verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen. Diese Zeiten werden daher aus dem Begriff der Dienstzeit ausgenommen und sind nicht auf die Höchstgrenzen der Dienstzeit anzurechnen.

Zu Art. I Z. 12 (§§ 64a bis 64g):

Zu § 64a:

Die im **Abs. 1** festgelegte Höchstgrenze von 13 Stunden für die Tagesdienstzeit entspricht Art. 3 der Richtlinie 93/104/EG, wonach die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit jedem Arbeitnehmer pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden gewährt wird.

Die Höchstgrenze der Tagesdienstzeit von 13 Stunden darf nur bei den im **Abs. 2** angeführten Tätigkeiten unter den in dieser Bestimmung angeführten Voraussetzungen sowie in den im Abs. 3 bis 5 genannten Fällen überschritten werden.

Nach **Abs. 2 Z. 1** ist zunächst eine Überschreitung der täglichen Höchstdienstzeit bei Tätigkeiten zulässig, die an außerhalb des Dienstorts gelegenen Orten verrichtet werden. Dazu zählen Dienstverrichtungen an

zur Dienststelle gehörenden Außenstellen oder Anlagen, in anderen Dienststellen, Prüf- und Kontrolldienste und ähnliche Tätigkeiten. Dies ist durch die mit der Besorgung dieser auswärtigen Dienstverrichtungen notwendigerweise verbundenen längeren auswärtigen Aufenthalte oder dabei zurückzulegenden Wegstrecken begründet.

Nach **Abs. 2 Z. 2** gilt diese Überschreitungsmöglichkeit auch für Tätigkeiten, die dadurch gekennzeichnet sind, dass bei diesen unbedingt die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion gewährleistet sein muss. Als solche kommen vor allem Bereiche in Betracht, in denen das aus der Betriebspflicht öffentlicher Einrichtungen abzuleitende Erfordernis einer jederzeitigen unbehinderten Tätigkeit (z.B. Unterbringung und Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern in Schülerheimen) dies erforderlich machen kann. Eine derartige im Interesse der Allgemeinheit gelegene Betriebspflicht ist auch bei Tätigkeiten des Straßenerhaltungsdienstes und des Rechenzentrums gegeben.

Weiters führt diese Bestimmung Tätigkeiten in Bereichen an, in denen es nicht nur um die kontinuierliche Betreuung von Menschen, sondern auch von Pflanzen insbesondere in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (z.B. Landesgüter, Landesforstgärten) geht.

Die im Abs. 2 angeführten Ausnahmen von der täglichen Höchstdienstzeit beruhen auf Art. 17 Abs. 2 Z. 2.1 der Richtlinie 93/104/EG. In diesen Fällen ist den von einem verlängerten Dienst betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage ein entsprechender Ausgleich für die durch den verlängerten Dienst verkürzte Ruhezeit zu gewähren.

Die im **Abs. 3** festgesetzte Höchstgrenze für die Wochendienstzeit von durchschnittlich 48 Stunden (einschließlich von Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während welcher der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen) in einem viermonatigen Durchrechnungszeitraum entspricht Art. 6 in Verbindung mit Art. 16 der Richtlinie 93/104/EG.

Als Begrenzung für die Arbeitszeit in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums werden 60 Stunden festgesetzt.

Bei der Errechnung der zulässigen Wochendienstzeit sind Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit oder sonst gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, als neutrale Zeiten außer Betracht zu lassen. Dies trifft insbesondere zu auf alle Arten des Urlaubs, die Außerdienststellung, die Dienstfreistellung, den Kuraufenthalt, den Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst, die Suspendierung und gerechtfertige Abwesenheit insbesondere infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens.

Über die Höchstgrenze für die Wochendienstzeit hinaus dürfen nach **Abs. 4** - sieht man von dem im Abs. 5 geregelten Fall außerordentlicher Verhältnisse ab - verlängerte Dienste nur mit Zustimmung des Beamten geleistet werden. Dem Beamten, der sich nicht zur Leistung verlängerter Dienste bereit erklärt, dürfen daraus keine Nachteile erwachsen. Dieses Benachteiligungsverbot stützt sich auf Art. 18 Abs. 1 lit. b sublit. i der Richtlinie 93/104/EG.

Abs. 5 ermächtigt im Sinn des Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 89/391 zu Abweichungen von den Höchstgrenzen für die Tages- und Wochendienstzeit bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände, um Gefahren für die Bediensteten, die Allgemeinheit, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder schwere wirtschaftliche Schäden abwenden zu können.

Die im § 64a festgesetzten Höchstgrenzen gelten aber nicht für die im § 64f angeführten Bedienstetengruppen bzw. deren Tätigkeiten.

Zu § 64b:

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 der Richtlinie 93/104/EG, wonach bei einer täglichen Dienstzeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause zu gewähren ist. Die zeitliche Festlegung dieser Pause richtet sich nach den dienstlichen Erfordernissen und den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Sie wird in Bereichen mit einem Normaldienstplan mit der für die Einnahme des Mittagessens schon bisher gewährten Mittagspause zusammenfallen. In Bereichen, in denen infolge durchgehender Dienstzeit die Mittagspause entfällt, können nach § 64b zweiter Satz im Dienstplan anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

Vom Anspruch auf Gewährung einer Ruhepause sind nach § 64f die dort angeführten Bedienstetengruppen ausgeschlossen.

Zu § 64c:

Nach dieser Bestimmung ist gemäß Art. 3 der Richtlinie 93/104/EG jedem Beamten pro 24-Stunden-Zeitraum eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren. Diese Bestimmung ist nach § 64f ebenfalls auf die dort angeführten Bedienstetengruppen nicht anzuwenden.

Zu § 64d:

Abs. 1 dient der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 93/104/EG, wonach pro Siebentageszeitraum eine kontinuierliche Mindestruhezeit von 24 Stunden zuzüglich der täglichen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren ist. Die Wochenruhezeit von 36 Stunden pro Siebentageszeitraum schließt grundsätzlich den Sonntag ein.

Wird in einer Kalenderwoche die vorgeschriebene wöchentliche Mindestruhezeit von 36 Stunden unterschritten, ist nach **Abs. 2** in einem Bezugszeitraum von 14 Tagen (Art. 16 der Richtlinie 93/104/EG) sicherzustellen, dass in der nächstfolgenden Kalenderwoche eine entsprechende Verlängerung der wöchentlichen Mindestruhezeit erfolgt.

Zu § 64e:

Abs. 1 beschränkt im Sinn des Art. 8 Z. 1 der Richtlinie 93/104/EG die tägliche "normale Arbeitszeit" für Nachtarbeiter auf durchschnittlich acht Stunden in einem Durchrechnungszeitraum von 14 Kalendertagen. "Nachtarbeit" wird dabei, um den Geltungsbereich der Schutzbestimmungen abzugrenzen, im Sinn der Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Richtlinie als regelmäßige dienstliche Tätigkeit in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr im Ausmaß von mindestens drei Stunden definiert. Das Wort "regelmäßig" bedingt, dass der Beamte nicht unbedingt an jedem Arbeitstag, aber doch zum überwiegenden Teil an den Tagen der Wochendienstzeit drei Stunden seiner täglichen Dienstzeit Nachtarbeit verrichtet. Mit der Wendung, dass der Beamte "seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat", wird das Erfordernis zum Ausdruck gebracht, dass der Beamte in dieser Zeit Aufgaben zu besorgen oder dienstliche Tätigkeiten zu verrichten hat und damit tatsächlich Volldienst leistet.

Abs. 2 entspricht Art. 8 Z. 2 der zitierten Richtlinie und definiert Nachtschwerarbeit als einen von Nachtarbeitern zu besorgenden Dienst, der mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist. Der Schutzanspruch nach dieser Bestimmung wird, da keine Mindestdauer der in die Nachtzeit fallenden Anteile der Dienstzeit gefordert ist, bereits dann gegeben sein, wenn die dienstliche Tätigkeit durch besondere Gefahren oder Anspannungen zusätzlich erschwert ist. Da es erforderlich ist, diese Tätigkeiten im Landesdienst, auf welche die obigen Voraussetzungen zutreffen, erst festzustellen, enthält

diese Bestimmung eine diesbezügliche Verordnungsermächtigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Schutzbestimmungen nach § 64e Abs. 1 und 2 des Entwurfs nicht für die im § 64f angeführten Bedienstetengruppen gelten.

Nach Art. 9 Abs. 1 Z. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Nachtarbeiter mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit ihrer nächtlichen Tätigkeit verbunden sind, soweit dies möglich ist, auf eine Tagesarbeitsstelle versetzt werden. **Abs. 3** statuiert in diesem Sinn einen Versetzungsanspruch nach Dienstmöglichkeit auf einen zumutbaren Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit, wenn der Beamte für diesen geeignet ist. Kann dem Beamten innerhalb seiner Dienststelle kein seiner bisherigen Verwendung gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden, kann ihm auch ohne Anwendung der Bestimmungen über den Versetzungs- und Verwendungsänderungsschutz ein anderer ungleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden. Ob ein bestimmter Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit dem Beamten zugemutet werden kann, ist unter dem Gesichtspunkt seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse vor allem bei einer Änderung des Dienstorts zu prüfen.

Zu § 64f:

Die Richtlinie 93/104/EG (Art. 17 Abs. 1) gestattet eine Abweichung von den Mindestvorschriften bei leitenden Angestellten und Personen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, deren Arbeitszeit wegen der besonderen Merkmale der ausgeübten Tätigkeit nicht gemessen und/oder nicht im Voraus festgelegt wird oder von den Arbeitnehmern selbst festgelegt werden kann.

Von diesen beiden Abweichungsmöglichkeiten macht **Abs. 1** hinsichtlich der an erster Stelle angeführten Personengruppe in der Weise Gebrauch, dass Beamte mit leitender Funktion - damit sind vor allem Leiter im Sinn des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994, deren Stellvertreter sowie Gruppenleiter gemeint -, deren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht durch eine Zulage (z.B. Verwendungszulage) oder eine Überstundenpauschale als abgegolten gelten, von den Schutzbestimmungen ausgenommen werden. Dies im Hinblick auf den maßgeblichen Einfluss auf die tatsächliche Dienstzeit ihrer Mitarbeiter, der diesem Personenkreis zukommt.

Die Ausnehmung der im **Abs. 2** angeführten spezifischen Tätigkeiten von Bedienstetengruppen von den Schutzbestimmungen stützt sich auf Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/104/EG in Verbindung mit Art. 2 der Rahmenrichtlinie 98/391/EWG. Danach findet diese Richtlinie keine Anwendung, "soweit Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, z.B. bei den Streitkräften oder der Polizei, oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entgegenstehen." Die Besonderheiten der Aufgaben der im Abs. 2 angeführten Organe und der bei diesen Beschäftigten rechtfertigen somit für sich allein nicht schon eine Abweichung von den dienstzeitrechtlichen Schutzbestimmungen. Eine Abweichung wird vielmehr nur dann und bei jenen Bediensteten gerechtfertigt sein, die unbedingt und ohne zeitliche Obergrenze zur Besorgung dieser Funktionen herangezogen werden müssen. Als Beispiel seien etwa Rufbereitschaftseinsätze im Rahmen der Sicherheitsverwaltung (z.B. Fremdenpolizei) genannt; das bloße Tätigsein in diesem Aufgabengebiet reicht allein noch nicht für die Anwendung der Ausnahmebestimmung aus.

Die Aufzählung im Abs. 2 ist lediglich beispielhaft und keinesfalls abschließend. Der Begriff "spezifische staatliche Tätigkeiten" soll weit ausgelegt werden. So fallen z.B. auch die für die politischen Büros tätigen Kraftwagenlenker unter die Ausnahmebestimmung.

Abs. 3 verpflichtet das Land im Sinn seiner Fürsorgepflicht diesen Bediensteten gegenüber zu einem größtmöglichen Sicherheits- und Gesundheitsschutz. Auch diese Bedienstetengruppen sind daher soweit als möglich vor übermäßiger zeitlicher Inanspruchnahme in der Weise zu schützen, dass für sie die allgemeinen Grundsätze des Schutzes der Sicherheit und Gesundheit zu beachten sind.

Abs. 4 stellt klar, dass die Dienstzeitbestimmungen des Oö. LBG nicht für jene Beamte gelten, die in Betrieben des Landes OÖ. beschäftigt sind. In diesen Bereichen finden das ARG, das AZG bzw. das KA-AZG Anwendung.

Zu § 64g:

§ 20 Arbeitsruhegesetz (ARG) ermöglicht den dienstrechtlichen Vorschriften eine von den §§ 3 und 4 ARG abweichende Regelung der wöchentlichen Ruhezeit in Anstalten von Gebietskörperschaften. § 64g macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und enthält eine Sonderbestimmung für alle Beamte, die in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten des Landes tätig sind.

Zu Art. I Z. 13, 21, 23 und 27 (§§ 65 Abs. 4, 77 Abs. 2, 84 Abs. 1 und 90 Abs. 3):

Zitatanpassungen (vgl. Änderung des Oö. MSchG und Oö. EKUG 2000).

Zu Art. I Z. 14 (§ 65 Abs. 7):

Die Erweiterung der Aufzählung jener Zeiten, die nicht als Überstunden gelten, wird auf Grund der Flexibilisierung der Arbeitszeit in den verschiedenen Arbeitszeitmodellen notwendig.

Die im § 65 Abs. 7 Z. 3 angeführten zeitlichen Mehrleistungen im Rahmen einer flexiblen Dienstzeitregelung sind, sofern nicht ohnehin eine pauschale Abgeltung - etwa in Form einer Verwendungszulage oder eines Überstundenpauschales - vereinbart wurde, grundsätzlich im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Einzelheiten des Ausgleichs - insb. über die zeitliche Situierung - sind in den einzelnen Dienstzeitregelungen entsprechend den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Geltungsbereiche zu treffen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 64 Abs. 3).

Zu Z. 3 lit. c ist festzuhalten, dass dem Beamten die Abbaugelegenheit nachweislich (z.B. dokumentiert durch einen Aktenvermerk) zu geben sein wird.

Zu Art. I Z. 15 (§§ 67 bis 70):

Die Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit der bisherigen §§ 67 bis 70 werden in mehrfacher Hinsicht flexibler gestaltet.

Die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte wird zunächst aus Gründen der Vereinheitlichung der Begriffe in "Teilzeitbeschäftigung" umbenannt **(Abs. 1)**. Dementsprechend wird auch die Überschrift zu § 67 angepasst.

Zu § 67:

Abs. 2 wird um den Fall der Betreuung eines in Z. 1 bis 3 angeführten Kindes erweitert.

Nach dem bisherigen Abs. 2 war eine Herabsetzung der Wochendienstzeit nur aus berücksichtigungswürdigen Gründen, aus gesundheitlichen Gründen zur Erhaltung der Dienstfähigkeit oder bei Fortbildungsinteressen für einen Zeitraum von fünf bzw. sechs Jahren, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Jahren zulässig. Diese Einschränkungen fallen großteils weg.

Nunmehr kann eine Teilzeitbeschäftigung auch unabhängig von der

Teilzeitbeschäftigung zur Pflege oder Betreuung eines Kindes im Ausmaß von bis zu zehn Jahren ohne Angabe von Gründen gewährt werden. Wie bisher dürfen jedoch keine dienstlichen Interessen entgegenstehen **(Abs. 3 Z. 1).**

Wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist und dadurch die Dienstfähigkeit des Beamten voraussichtlich erhalten bleibt, ist sogar eine zeitlich unbeschränkte Teilzeit möglich. Die zweimonatige Antragsfrist vor dem gewünschten Wirksamkeitsbeginn kann entfallen **(Abs. 3 Z. 2).**

Aus Gründen eines ordnungsgemäßen und effizienten Personaleinsatzes muss das Erfordernis der Verwendbarkeit auf einem der dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz weiterhin aufrecht bleiben. Hingegen ist von den bisherigen Voraussetzungen die Mindestdienstzeit von drei Jahren weggefallen **(Abs. 4).**

Zu §§ 68 und 69:

Diese Bestimmungen werden an die geänderte Terminologie angepasst.

Zu § 70:

Abs. 1 entspricht dem bisherigen Abs. 1 mit folgenden Abweichungen:

1. Für eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung auf Antrag des Beamten ist es nicht mehr erforderlich, dass der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen sein muss und das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Teilzeitbeschäftigung für ihn eine Härte bedeuten würde.

2. Wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, ist nicht nur eine vorzeitige Beendung der Teilzeitbeschäftigung sondern je nach Wunsch des Beamten auch eine Änderung des Prozentausmaßes der Teilzeitbeschäftigung möglich.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3 mit terminologischen Anpassungen.

Abs. 4 kann entfallen.

Zu Art. I Z. 16 (§§ 70a und 70b):

Im Rahmen des Projekts "Flexibilisierung" wurde ein sehr flexibles "Sabbaticalmodell" und "Gleitpensionsmodell" erarbeitet.

Zu § 70a:

Dem Beamten kann eine Freistellung von 1/5 in einer bis zu fünf Jahren festzusetzenden Rahmenzeit gewährt werden, vorausgesetzt, der Beamte hat bereits ununterbrochen fünf Jahre im Dienst des Landes gestanden ("Sabbatical"). Während der gesamten Rahmenzeit erhält der Beamte einen aliquoten Monatsbezug, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht (**Abs. 1** und § 13 Abs. 11 bis 13 Oö. Landes-Gehaltsgesetz; vgl. § 58d LDG).

Der Erholungsurlaub für das Kalenderjahr, in welches Zeiten einer Freistellung fallen, wird - ebenso wie bei einem Karenzurlaub, einer Außerdienststellung und dgl. - entsprechend gekürzt **(Abs. 5)**.

Der Ablauf der Rahmenzeit wird durch eine Außerdienststellung, gänzliche Dienstfreistellung, den Antritt eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, eine (vorläufige) Suspendierung oder eine länger als einen Monat dauernde unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst gehemmt. Das heißt, die Rahmenzeit wird anschließend um diese Zeiten verlängert **(Abs. 6).**

Aus **Abs. 8** ergibt sich ein Rückkehrrecht auf den vor der Freistellung innegehabten Dienstposten und stellt klar, dass die gewährte Freistellung kein wichtiges dienstliches Interesse für eine Versetzung begründen kann. Dem Beamten soll somit ein gewisser Arbeitsplatzschutz gewahrt bleiben. Aus wichtigem dienstlichem Interesse (z.B. Organisationsänderungen) bleibt eine Versetzung aber nach wie vor möglich.

Zu § 70b:

Diese "Gleitpensionsregelung" ermöglicht die Gewährung einer Freistellung unmittelbar vor Pensionsantritt als arbeitsmarktpolitische Maßnahme, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen (ähnlich § 58e LDG).

Die Freistellung kann im Ausmaß von maximal der Hälfte einer höchst zulässigen Rahmenzeit von zehn Jahren gewährt werden. Der Beamte muss bereits bei seiner Antragstellung erklären, nach Ablauf der Freistellung in den Ruhestand zu treten. Er behält während der gesamten Rahmenzeit einen aliquoten Monatsbezug, der seinem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß entspricht.

Die Bestimmungen über die Kürzung des Erholungsurlaubs, der Pflegefreistellung und die Hemmung des Ablaufs der Rahmenzeit gelten ebenso wie beim Sabbatical.

Zu Art. I Z. 17, 22 und 33 (§ 71 Abs. 3, Überschrift von § 80, § 80 Abs. 2 und § 107 Abs. 6):

Die Ausdrücke "Invalide" und "Minderung der Erwerbsfähigkeit" sollen entsprechend der modernen Terminologie angepasst bzw. ergänzt werden .

Zu Art. I Z. 18 (§ 72 Abs. 4):

Mit der Neuformulierung des Abs. 4 wird klargestellt, dass sich die Aliquotierung des Erholungsurlaubs auch auf den noch nicht verbrauchten Resturlaub bezieht.

Zu Art. I Z. 19 (§ 72 Abs. 5 erster Satz):

Der Entfall des Klammerausdrucks dient der Klarstellung, dass - wie in der Praxis bisher so gehandhabt - nicht nur ein Karenzurlaub nach den §§ 82 und 83 Oö. LBG zur verhältnismäßigen Kürzung des Erholungsurlaubs führt, sondern auch ein Karenzurlaub nach dem MSchG, Oö. MSchG oder dem Oö. EKUG 2000, wie es auch in diesen Gesetzen so geregelt ist.

Gerechterweise soll bei allen Arten der begründeten Abwesenheit vom Dienst (ausgenommen Krankenstand) der Erholungsurlaub aliquotiert werden, also auch bei einer Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung von politischen Mandataren. Bezüglich der Kürzung des Erholungsurlaubs bei einer Freistellung nach den §§ 70a und 70b vgl. § 70a Abs. 5.

Zu Art. I Z. 20 (§ 73 Abs. 3 Z. 2):

Die Verminderung der Stundenanzahl des Erholungsurlaubs tritt - wie bei der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung - auch dann ein, wenn dem Beamten eine Dienstfreistellung oder eine teilweise Dienstfreistellung gewährt worden ist. Bei der gänzlichen Dienstfreistellung vermindert sich - wie bereits zu § 72 Abs. 5 dargelegt - nicht die Stundenanzahl sondern bereits das Ausmaß des Erholungsurlaubs.

Zu Art. I Z. 24 (§ 85 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3):

Anpassung an die Neubezeichnung der früheren "Landesinvalidenämter" als nunmehr "Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen".

Zu Art. I Z. 25 (§ 88 Abs. 4a):

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Dienst- oder Naturalwohnung jedenfalls dann zu entziehen ist, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird. Daraus folgt, dass die Dienst- oder Naturalwohnung dann nicht zu entziehen ist, wenn das Dienstverhältnis mit dem Tod des Beamten geendet hat.

Hat das Dienstverhältnis durch Tod des Beamten geendet, so kann die Dienstbehörde den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, solang die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestatten, als diese nicht für einen Beamten des Dienststands dringend benötigt wird (vgl. Abs. 7 erster Satz).

Zu Art. I Z. 26 (§ 89 Abs. 5):

Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers gebietet es, einen Beamten mit gesundheitlichen Problemen nicht in den vorzeitigen Ruhestand wegen geminderter Erwerbsfähigkeit zu drängen, sondern ihm eine neue Verwendung zuzuweisen, für die er gesundheitlich geeignet ist und die ihm auch zumutbar ist. Das Kriterium der Zumutbarkeit entspricht dem im § 107 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 28 und 29 (§§ 93 und 93a):

Der neue § 93a steht im Zusammenhang mit der Änderung des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994. Danach besteht nunmehr die Möglichkeit von mehrmaligen Befristungen von Leiterfunktionen, einer einmaligen Befristung und anschließenden Nicht-Weiterbestellung und einer vorzeitigen Abberufung von einer befristet zugeordneten Leiterfunktion.

Bei Enden einer befristet zugeordneten Funktion ohne Weiterbestellung oder bei einer vorzeitigen Abberufung von einer leitenden Funktion ist der Funktionsinhaber auf einem seiner vorigen Verwendung gleichwertigen Dienstposten zu verwenden, wobei ein Versetzungsverfahren oder Verfahren zur Durchführung einer (qualifizierten) Verwendungsänderung durchzuführen ist. Die Gleichwertigkeit des Dienstpostens mit jenem, den der Funktionsinhaber vor seiner Betrauung innehatte, muss sowohl hinsichtlich der Bewertung als auch der Zulagen gegeben sein.

Zu Art. I Z. 30 (§ 94 Abs. 2 Z. 4):

Die Aufzählung im Abs. 2 wird um eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung erweitert.

Zu Art. I Z. 31 (§ 94 Abs. 5):

Anpassungen an die geänderte Gesetzesbezeichnung.

Zu Art. I Z. 32 (§ 107 Abs. 3):

Wenn sich die Aufgaben der Landesverwaltung ändern, muss oft so rasch wie möglich die Organisation des Dienstes entsprechend geändert werden. Daraus ergeben sich häufig personelle Fragen. Wird beispielsweise die Organisation vereinfacht, werden etwa Organisationseinheiten zusammengelegt, so kann dies bewirken, dass leitende Funktionen entbehrlich werden.

In solchen Fällen wird primär versucht, einen bisherigen Funktionsinhaber in entsprechender Verwendung einzusetzen. Wenn dies aber nicht möglich ist, soll die Möglichkeit bestehen, ihn unter den Kriterien dieser Bestimmung auch ohne seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wobei insbesondere die für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit vorliegen muss. Die erforderliche Gesamtdienstzeit

beträgt für Beamte, die vor dem 1. Juli 1995 in den Landesdienst aufgenommen wurden, 35 Jahre, für die nach diesem Zeitpunkt Eintretenden 40 Jahre. Da der Beamte das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben muss, kommen Abschläge nicht in Betracht.

Zu Art. I Z. 34 (§ 108 Abs. 5):

Die Verlängerung der Widerrufsfrist für die Erklärung der Versetzung in den Ruhestand wird aus Gründen der Personalplanung auf drei bzw. sechs Monate verlängert. Der zweite Satz des Abs. 5 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 35 (§ 111):

Die fehlende Überschrift wird eingefügt.

Zu Art. I Z. 36 (§ 115):

Die Höhe der Geldbuße soll betragsmäßig ausgedehnt werden, um die relativ hohe Stufe zur Geldstrafe auszugleichen und anzupassen.

Zu Art. I Z. 37 (§ 117 Abs. 1a):

§ 117 Abs. 1a sieht eine weitere Strafbarkeitsverjährung vor. Demnach darf der Beamte wegen einer ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn seit der an ihn erfolgten Zustellung des Beschlusses auf Einleitung des Disziplinarverfahrens oder der Mitteilung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens aufgrund eines erhobenen Einspruchs gegen eine Disziplinarverfügung mehr als drei Jahre vergangen sind.

Zu Art. I Z. 38 (§ 117 Abs. 2):

Anpassung an den neuen § 117 Abs. 1a.

Zu Art. I Z. 39 (§ 118):

Durch Abs. 1 soll verhindert werden, dass ein bereits von der gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafe voll erfasster Unrechtsgehalt überdies zu einer Disziplinarstrafe führt. Eine weitere (disziplinarrechtliche) Bestrafung würde nämlich eine rechtswidrige Doppelbestrafung bedeuten, wenn der Unrechtsgehalt der vom Beamten begangenen Straftat bereits vollständig durch die gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafe abgegolten ist. Maßstab für die Überlegung, ob der Beamte dennoch auch in disziplinärer Hinsicht verfolgt wird, ist die Abwägung, ob die Verfolgung sowohl für den betroffenen Beamten als auch für die übrigen Beamten vorbeugend wirkt.

Die Bindungswirkung des Abs. 2 wird auf Entscheidungen eines unabhängigen Verwaltungssenats ausgedehnt.

Da eine Bindungswirkung nur hinsichtlich der Tatsachenfeststellung gegeben ist, muss ein strafgerichtlicher Freispruch keinesfalls auch einen disziplinären Freispruch nach sich ziehen.

Der Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 118 Abs. 3. Aus den zu Abs. 1 genannten Gründen wird auch im Abs. 3 nunmehr auf die spezial- und generalpräventiven Gründe abgestellt.

Zu Art. I Z. 40 und 43 (§ 120 Abs. 2 bis 4 und § 123 Abs. 2 und 3):

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission soll nunmehr sechs statt wie bisher fünf Jahre betragen.

Die §§ 120 Abs. 3 und 123 Abs. 3 sehen vor, dass nunmehr alle Mitglieder der Disziplinarkommission bzw. Disziplinaroberkommission von der

Landesregierung bestellt werden, wobei teilweise der Dienstnehmervertretung ein Vorschlagsrecht zusteht.

§ 120 Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 120 Abs. 4. Diese Bestimmung wurde lediglich an den geänderten Bestellungsmodus nach § 120 Abs. 3 angepasst.

Zu Art. I Z. 41 (§ 121 Abs. 3, 4 und 6):

Abs. 3 wird um Fälle ergänzt, in denen die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht (gänzliche Dienstfreistellung, Karenzurlaub, "Sabbatical", "Gleitpensionsmodell" und Ausbildungsdienst für Frauen beim Bundesheer).

Abs. 4 sieht nunmehr vor, dass die Disziplinarkommission trotz Ablauf der Bestellungsdauer bis zur Bestellung der neuen Disziplinarkommission im Amt bleibt, um Verfahrensverzögerungen durch verspätete Bestellungen zu vermeiden.

Zu Art. I Z. 42 (§ 122 Abs. 2):

Anpassung an den geänderten Bestellungsmodus nach § 120 Abs. 3.

Zu Art. I Z. 44 (§ 124 Abs. 1):

Abweichend vom bisherigen § 124 wird bestimmt, dass die Landesregierung mit Beschluss mindestens zwei Disziplinaranwälte zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren zu bestellen hat.

Zu Art. I Z. 45 und 47 (§§ 125 und 128):

Der Ausnahmekatalog der anwendbaren Bestimmungen des AVG im Disziplinarverfahren wird um folgende Bereiche erweitert:

- § 14 Abs. 3, 4 und 7: Bestimmungen über die Niederschriften;

- § 44a - 44g AVG: Regelungen über das Großverfahren (voraussichtlich mehr als 100 Teilnehmer);

- §§ 51a - 51d AVG: weitere Bestimmungen über Zeugengebühren im Verfahren vor dem UVS;

- § 76a AVG: Bestimmung über die Tragung der Zeugengebühren im Verfahren vor dem UVS.

§ 125 Abs. 2 und 3 entspricht dem bisherigen § 128 Abs. 1 und 2 erster Satz.

§ 128 kann daher entfallen.

Zu Art. I Z. 46 (§ 127):

Abweichend vom bisherigen § 127 ist die formale Bestellung eines Beamten als Verteidiger durch die Dienstbehörde nicht mehr erforderlich. Der Beamte kann sich durch einen Beamten verteidigen lassen, sofern sich ein Beamter bereit erklärt, die Verteidigung zu übernehmen. Es genügt künftig, dass der Landesbeamte die Verteidigung formlos übernimmt. Landesbeamte, die die Verteidigung übernehmen, sind - wie bisher der betraute Verteidiger - in Ausübung dieses Amts weisungsfrei.

Zu Art. I Z. 48 (§ 131 Abs. 2):

Die vorläufige Suspendierung ist nunmehr auch dem Disziplinaranwalt und der Dienstnehmervertretung mitzuteilen.

Zu Art. I Z. 49 (§ 131 Abs. 6):

Die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung auf Antrag des Beamten wirkt bis zur Suspendierung und nicht mehr nur bis zur Antragstellung zurück.

Zu Art. I Z. 50 (§ 132 Abs. 2):

In dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Entscheidung der Disziplinarkommission über die Einleitung des Disziplinarverfahrens an die für Disziplinarangelegenheiten zuständige Behörde - die Dienstbehörde - zuzustellen ist.

Zu Art. I Z. 51 und 69 (§§ 132 Abs. 2a und 147):

Die neue Bestimmung des § 132 Abs. 2a legt - auch im Hinblick auf die Anknüpfung anderer Rechtsvorschriften, z.B. § 9 Oö. Landes-Gehaltsgesetz - fest, dass abgesehen von der Zustellung des Einleitungsbeschlusses der Disziplinarkommission ein Disziplinarverfahren als eingeleitet gilt, wenn der Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung beim Vorsitzenden eingelangt ist (vgl. § 147). Ab diesem Zeitpunkt entsteht auch die Parteistellung gemäß § 126. Die Tatsache, dass das Disziplinarverfahren durch die Erhebung eines Einspruchs eingeleitet ist, ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde mitzuteilen. Die Zustellung dieser Mitteilung an den Beschuldigten bildet auch den Anknüpfungspunkt für den Beginn der Strafbarkeitsverjährung nach § 117 Abs. 1a.

Zu Art. I Z. 52 (§ 132 Abs. 5):

Für den Fall, dass die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet hat oder sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren hat, gilt das Disziplinarverfahren als unterbrochen. Das Disziplinarverfahren ist also nicht - wie bisher - durch einen Beschluss zu unterbrechen, sondern gilt ex lege als unterbrochen.

Anders als bisher kann die Disziplinarbehörde das zunächst unterbrochene Disziplinarverfahren durch Beschluss weiterführen. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die gerichtlichen Vorerhebungen länger dauern und eine Versetzung in den Anklagestand in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

Zu Art. I Z. 53 (§ 132 Abs. 7):

Diese Neuerung entspricht dem Bundesrecht (§ 113 BDG 1979).

Zu Art. I Z. 54 (§ 133 Abs. 3):

Es wird klargestellt, dass die an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpften Rechtsfolgen bei Einstellung des Verfahrens wieder aufgehoben werden. Dazu gehört auch die Nachzahlung gekürzter Bezüge im Fall einer Suspendierung.

Zu Art. I Z. 55 (§ 134 Abs. 6):

Diese Bestimmung entspricht dem § 51g Abs. 2 1. Satz VStG.

Zu Art. I Z. 56 (§ 134 Abs. 6a):

Diese Bestimmung entspricht dem § 51g Abs. 3 und 4 VStG.

Zu Art. I Z. 57 (§ 134 Abs. 11):

Es wird klargestellt, dass gemäß § 136 das Disziplinarerkenntnis erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung rechtswirksam wird.

Zu Art. I Z. 58 (§ 134 Abs. 12):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 134 Abs. 12. Die Bezugnahme auf die Kurzschrift entfällt jedoch, da diese Protokollierungsform nicht mehr gebräuchlich ist.

Zu Art. I Z. 59, 60 und 63 (Überschrift von § 135, § 135 und § 139 Abs. 2):

§ 135 Abs. 2 bestimmt, dass auch die Disziplinarkommission - wie die Disziplinaroberkommission (§ 139 Abs. 2) - in bestimmten Fällen von einer mündlichen Verhandlung absehen kann.

Zu Art. I Z. 61 (§ 136):

Die Disziplinarbehörde hat - wie bisher - bei ihrer Entscheidung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sofern eine mündliche Verhandlung abgehalten wurde.

Bei einem Schuldspruch sind die Strafe und die zu tragenden Kosten festzusetzen. Die bei der Strafbemessung (§ 116) vorgenommenen Erwägungen sind zu begründen und darzulegen, welche Erschwerungs- und Milderungsgründe für gegeben erachtet worden sind und in welcher Weise auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht genommen wurde.

Gemäß Abs. 3 ist eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses der Dienstbehörde, der zuständigen Dienstnehmervertretung und den Parteien zuzustellen.

Abs. 4 stellt klar, dass das Disziplinarerkenntnis mit der Zustellung (und nicht schon mit der Verkündung im Fall einer mündlichen Verhandlung) als erlassen gilt. Mit der Zustellung beginnt daher auch der Lauf der Rechtsmittelfrist.

Zu Art. I Z. 62 (Entfall des § 137):

Die Möglichkeit der bedingten Strafnachsicht kann mangels praktischer Relevanz entfallen.

Zu Art. I Z. 64 (§ 141 Abs. 2):

Im Fall einer Bestrafung hat der Beamte die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten betragen bei der Strafe des Verweises, bei der Versetzung in den Ruhestand und einer Entlassung 400 S pro angefangene halbe Stunde, bei Verhängung einer Geldbuße oder Geldstrafe 20% der verhängten Strafe. Nach Errechnung der Kosten unter Anwendung des Abs. 2 zweiter Satz können - wie bisher - sowohl der tatsächliche Verfahrensaufwand als auch die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z. 65 (§ 143):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 143 mit der Abweichung im Abs. 4, dass die Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses in Hinkunft auch der Dienstbehörde, allerdings nur in anonymisierter Form, möglich ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich im § 128 Abs. 2 BDG 1979.

Zu Art. I Z. 66 und 67 (§§ 144 Abs. 1 und 145):

Anpassungen an den Wegfall der bedingten Strafnachsicht (§ 137).

Zu Art. I Z. 68 (§ 146):

Mögliche Voraussetzung für die Erlassung einer Disziplinarverfügung ist wie bisher das vor dem Dienstvorgesetzten oder der Dienstbehörde abgelegte Geständnis. Weiters darf nunmehr eine Disziplinarverfügung erlassen

werden, wenn eine Anzeige eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder eines Organs der öffentlichen Aufsicht auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses erstattet wurde. Die Disziplinarverfügung wird in diesem Punkt der Strafverfügung nach § 47 VStG nachgebildet.

Mittels Disziplinarverfügung können ausschließlich die Disziplinarstrafen des Verweises und der Geldbuße bis zur Höhe von nunmehr 25 % des Monatsbezugs - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt und der zuständigen Dienstnehmervertretung zuzustellen.

Zu Art. I Z. 70 (§ 149):

Der Strafrahmen für die Geldbuße (§ 149 Z. 2) wurde in Anlehnung an § 115 auf bis zur Höhe von 25 % des Ruhebezugs angehoben. Neu ist die Disziplinarstrafe der Kürzung des Ruhebezugs unter Ausschluss der Kinderzulage und des Pflegegelds bis zu 25 % für höchstens 12 Monate (Z. 3), welche eine Zwischenstufe zwischen der Geldstrafe und dem Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche bildet.

Zu Art. I Z. 71 (§ 150):

§ 150 soll auf das Gnadenrecht im eigentlichen Sinn eingeschränkt werden.

Zu Art. I Z. 72 und 75 (§ 150a und § 154 Abs. 4 Z. 1 lit. c):

Legistische Änderung: Die Geltung des Überbrückungshilfengesetzes ergab sich bisher aus § 154 Abs. 4 Z. 1 lit. c und soll nun systemkonform in die Liste der anwendbaren Bundesvorschriften aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 73 (§ 151 Abs. 2):

Die Verweise auf Bundesgesetze werden aktualisiert.

Zu Art. I Z. 74 (§ 152):

Zitatanpassung.

Zu Art. I Z. 76 (§ 156):

§ 156 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Disziplinarverfahren, die durch Erstattung einer Disziplinaranzeige bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes anhängig sind, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

Der Ausschuss für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (Oö. LBG-Novelle 2000), beschließen.

Linz, am 11. Jänner 2001

Dr. Frais Stanek
Obmann Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 geändert wird (Oö. LBG-Novelle 2000)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landesbeamtengesetz 1993, LGBl. Nr. 11/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 57/2000, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

"**INHALTSVERZEICHNIS**

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 3 Dienstpostenplan

2. ABSCHNITT

Beginn und Ende des Dienstverhält-

nisses der Beamten

§ 4 Aufnahme in das Beamtendienst-

verhältnis

§ 5 Allgemeine Pragmatisierungserfordernisse

§ 6 Pragmatisierungsdekret

§ 7 Begründung des Dienstverhältnisses

§ 8 Angelobung

§ 9 Definitives Beamten-Dienstverhältnis

§ 10 Provisorisches Beamten-Dienstverhältnis

§ 11 Beförderung

§ 12 Überstellung in andere Verwen-dungsgruppen oder Verwendungen

§ 13 Personalstandsverzeichnis

§ 14 Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 15 Austritt

3. ABSCHNITT

Dienstausbildung und Fortbildung

§ 16 Ziel und Arten der dienstlichen Aus- und Fortbildung

§ 17 Zuständigkeit

§ 18 Ziel der Dienstprüfung

§ 19 Prüfungsordnung

§ 20 Prüfungskommissionen

§ 21 Zulassung zur Dienstprüfung

§ 22 Prüfungsverfahren

§ 23 Teil- und Einzelprüfungen

§ 24 Ablegung der Dienstprüfung vor Prüfungskommissionen des Bundes; Anrechnung auf die Dienstprüfung

§ 25 Bestimmungen betreffend Bundes- und Gemeindebedienstete

4. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen für Beamte der Allgemeinen Verwaltung

§ 26 Besondere Erfordernisse für einzelne Verwendungen

§ 27 Nachweise

§ 28 Diplomanerkennung

§ 29 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A (Höherer Dienst)

§ 30 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B (Gehobener Dienst)

§ 31 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe C (Fachdienst)

§ 32 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe D (Mittlerer Dienst)

§ 33 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe E (Hilfsdienst)

§ 34 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe S 1 (Höherer Schulaufsichtsdienst)

§ 35 Besondere Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe S

(Gehobener Schulaufsichtsdienst)

§ 36 Amtstitel

§ 37 Verleihung des Amtstitels

§ 38 Funktionstitel

5. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen für Lehrer

§ 39 Verwendung

§ 40 Besondere Ernennungserfordernisse

§ 41 Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule

§ 42 Dienstbeurteilung und besondere Meldepflichten

§ 43 Lehrverpflichtung

§ 44 Amtstitel

§ 45 Ferien und Urlaub

6. ABSCHNITT

Dienstpflichten des Beamten

§ 46 Allgemeine Dienstpflichten

§ 47 Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 48 Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

§ 49 Amtsverschwiegenheit

§ 50 Befangenheit

§ 51 Persönliches Verhalten des Beamten

§ 52 Dienstverhinderung

§ 53 Ärztliche Untersuchung

§ 54 Meldung strafbarer Handlungen

§ 55 Sonstige Meldepflichten

§ 56 Dienstweg

§ 57 Wohnsitz und Dienstort

§ 58 Nebenbeschäftigung

§ 59 Gutachten

§ 60 Ausbildung und Fortbildung

§ 61 Geschenkannahme

§ 62 Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe

§ 63 Pflichten des Beamten des Ruhestands

7. ABSCHNITT

Dienstzeit, Urlaub

§ 63a Begriffsbestimmungen zur Dienstzeit

§ 64 Dienstzeit

§ 64a Höchstgrenzen der Dienstzeit

§ 64b Ruhepausen

§ 64c Tägliche Ruhezeiten

§ 64d Wochenruhezeit

§ 64e Nachtarbeit

§ 64f Ausnahmebestimmungen

§ 64g Sonderbestimmung für Bedienstete in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten

§ 65 Überstunden

§ 66 Bereitschaft und Journaldienst

§ 67 Teilzeitbeschäftigung

§ 68 Diensteinteilung

§ 69 Überschreitung der Wochendienstzeit

§ 70 Vorzeitige Beendigung oder Änderung

§ 70a Freistellung gegen Kürzung der Bezüge

§ 70b Freistellung gegen Kürzung der Bezüge nach Vollendung des 50. Lebensjahrs

§ 71 Anspruch auf Erholungsurlaub

§ 72 Ausmaß des Erholungsurlaubes

§ 73 Festlegung des Erholungsurlaubes in Stunden

§ 74 Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

§ 75 Verbrauch des Erholungsurlaubes

§ 76 Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

§ 77 Verfall des Erholungsurlaubes

§ 78 Vorgriff auf künftige Urlaubsan- sprüche

§ 79 Erkrankung während des Erholungsurlaubes

§ 80 Erhöhung des Urlaubsausmaßes für

Beamte mit Behinderung

§ 81 Sonderurlaub

§ 82 Karenzurlaub

§ 83 Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

§ 84 Pflegefreistellung

§ 85 Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

8. ABSCHNITT

Sonstige Rechte des Beamten

§ 86 Bezüge

§ 87 entfallen

§ 88 Dienst- und Naturalwohnung

9. ABSCHNITT

Verwendung des Beamten

§ 89 Aufgaben

§ 90 Nebentätigkeit

§ 91 Dienstzuteilung

§ 92 Versetzung

§ 93 Verwendungsänderung

§ 93a Abberufung von einer leitenden Funktion

§ 94 Entsendung

§ 95 Verwendungsbeschränkungen

§ 96 Verwendungsbeschränkung für EWR-Bürger

10. ABSCHNITT

Dienstbeurteilung

§ 97 Allgemeines

§ 98 Durchführung der Dienstbeurteilung

§ 99 Mitglieder der Dienstbeurteilungskommission und der Dienstbeurteilungsoberkommission

§ 100 Entscheidung; Senate

§ 101 Dienstbeschreibung als Grundlage

für die Dienstbeurteilung

§ 102 Gesamtbeurteilung

§ 103 Mitteilung an den Beamten

§ 104 Berufung an die Dienstbeurteilungsoberkommission

§ 105 Entlassung wegen mangelnden

Arbeitserfolges

11. ABSCHNITT

Ruhestand

§ 106 Übertritt in den Ruhestand

§ 107 Versetzung in den Ruhestand auf Antrag oder von Amts wegen

§ 108 Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 109 Wiederaufnahme in den Dienststand

12. ABSCHNITT

Dienstfreistellung und Außerdienststellung

§ 110 Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag

§ 111 Gewährung der erforderlichen freien Zeit

§ 112 Außerdienststellung der Inhaber höchster Funktionen in der Europäischen Union, Bund oder Ländern

§ 113 Außerdienststellung von Mitgliedern des unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich als Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages

§ 113a Dienstfreistellung für Gemeindemandatare

13. ABSCHNITT

Disziplinarrecht

§ 114 Dienstpflichtverletzungen

§ 115 Disziplinarstrafen

§ 116 Strafbemessung

§ 117 Verjährung

§ 118 Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 119 Disziplinarbehörden

§ 120 Disziplinarkommission

§ 121 Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission

§ 122 Disziplinarsenate

§ 123 Disziplinaroberkommission

§ 124 Disziplinaranwalt

§ 125 Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes im Disziplinarverfahren

§ 126 Parteien

§ 127 Verteidiger

§ 128 entfallen

§ 129 Disziplinaranzeige

§ 130 Selbstanzeige

§ 131 Suspendierung

§ 132 Einleitung und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 133 Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 134 Verhandlungsbeschluss und mündliche Verhandlung

§ 135 Unterbrechung, Vertagung, Wiederholung und Entfall der mündlichen Verhandlung

§ 136 Disziplinarerkenntnis

§ 137 entfallen

§ 138 Berufung des Beschuldigten

§ 139 Verfahren vor der Disziplinaroberkommission

§ 140 Außerordentliche Rechtsmittel

§ 141 Kosten

§ 142 Ratenbewilligung, Verwendung der Strafgelder

§ 143 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 144 Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 145 Löschung der Disziplinarstrafen im Standesausweis

§ 146 Disziplinarverfügung

§ 147 Einspruch

§ 148 Disziplinäre Verantwortlichkeit der Beamten des Ruhestands

§ 149 Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestands

§ 150 Gnadenrecht

14. ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 150a Anwendung sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften

§ 151 Verweisungen

§ 152 Vollziehung

§ 153 Übergangsbestimmungen

§ 154 Inkrafttreten

§ 155 Übergangsbestimmungen zum Oö. Dienstrechtsänderungsgesetz 1996

§ 156 Übergangsbestimmungen zur

Oö. LBG-Novelle 2000"

2. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Vortragenden der Dienstausbildungslehrgänge sind mit Bescheid zu bestellen."

3. § 20 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht

1. bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

2. während einer (vorläufigen) Suspendierung,

3. während einer Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung,

4. während eines Urlaubs oder eines Karenzurlaubs von mehr als drei Monaten,

5. während einer Freistellung nach den §§ 70a und 70b und

6. während der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes."

4. § 28 lautet:

"§ 28

Diplomanerkennung

(1) Für Inländer und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.

(2) Personen mit einem Diplom, das zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung zusätzlicher Erfordernisse ausgesprochen worden ist oder

b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten zusätzlichen Erfordernisse erbracht worden sind.

(3) Diplome nach Abs. 2 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, ABl. Nr. L 19 vom 24.1.1989, S. 16, sowie Diplome, Prüfungszeugnisse oder Befähigungsnachweise gemäß Art. 1 Buchstabe a bis c der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24.7.1992, S. 25, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/5/EG vom 25. Februar 2000, ABl. Nr. L 54 vom 26.2.2000, S. 42.

(4) Die Dienstbehörde hat auf Antrag eines Bewerbers (Abs. 1) um eine Inländern nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung des Diploms zusätzliche Erfordernisse nach Art. 4 der Richtlinie 89/48/EWG bzw. Art. 4, 5, 7 oder 8 der Richtlinie 92/51/EWG festzulegen (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang).

(5) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 ist das AVG anzuwenden. Der Bescheid ist abweichend vom § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen des Betreffenden zu erlassen.

(6) Eine von einer österreichischen Gebietskörperschaft ausgesprochene Anerkennung einer Ausbildung bzw. Berufspraxis, die in einem Land erworben wurde, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern, gilt als Anerkennung im Sinn des Abs. 4."

5. Im § 30 Abs. 2 Z. 1 und 3 wird der Beistrich bzw. Punkt am Ende durch den Begriff "oder" ersetzt; folgende Z. 4 wird angefügt:

"4. die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifeprüfung im Sinn des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung."

6. § 58 lautet:

"§ 58

Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede erwerbsmäßige Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt. Erwerbsmäßig ist jede selbständige oder unselbständige Tätigkeit, die unabhängig von Dauer, Ort oder tatsächlichem Erfolg die Erzielung von Einnahmen bezweckt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die

1. ihn an der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, oder

2. die Vermutung der Befangenheit in Ausübung seines Dienstes hervorruft, oder

3. für den Beamten eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist, oder

4. dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten

Karenzurlaubs widerspricht, oder

5. sonstige wesentliche Interessen des Landes Oberösterreich als Dienstgeber oder als Träger von Privatrechten gefährdet.

(3) Die dienstliche Tätigkeit hat Vorrang gegenüber einer Nebenbeschäftigung.

(4) Der Beamte hat vor Aufnahme der Nebenbeschäftigung um Genehmigung schriftlich anzusuchen, wenn das daraus erzielte Entgelt (bar oder in Güterform) - bei mehreren Nebenbeschäftigungen in Summe - voraussichtlich den Betrag von 4.000 S in einem Kalendermonat überschreitet.

(5) Dem Ansuchen sind alle zur Beurteilung der Nebenbeschäftigung und ihrer Auswirkungen erforderlichen Angaben anzuschließen.

(6) Die Genehmigung ist - erforderlichenfalls unter Bedingungen, Befristungen oder Auflagen - zu erteilen, wenn sie den im Abs. 2 genannten Gründen nicht widerspricht. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn binnen zwei Monaten ab Einbringung des Ansuchens

1. kein Auftrag zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG erfolgt und

2. keine Entscheidung der Dienstbehörde über die Zulässigkeit der Nebenbeschäftigung ergeht.

(7) Die Dienstbehörde hat eine Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn diese den Bestimmungen des Abs. 2 widerspricht. Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe des Abs. 2 eintreten oder hervorkommen und diese auch durch die nachträgliche Vorschreibung einer Befristung oder von Bedingungen oder Auflagen nicht beseitigt werden können."

7. § 63 lautet:

"§ 63

Pflichten des Beamten des Ruhestands

Die im § 49, § 55 Z. 1 bis 4, § 58 und § 59 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestands."

8. Nach der Überschrift "7. ABSCHNITT Dienstzeit, Urlaub" wird vor § 64 folgender § 63a eingefügt:

"§ 63a

Begriffsbestimmungen zur Dienstzeit

Im Sinn dieses Abschnitts ist:

1. **Dienstzeit:** die Zeit der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden, der Überstunden sowie jener Teile der Bereitschaft und des Journaldienstes, während derer der Beamte verpflichtet ist, seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen;

2. **Tagesdienstzeit:** die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden;

3. **Wochendienstzeit:** die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag."

9. § 64 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Interesse des Dienstes oder zur Erreichung einer längeren Freizeit kann die Dienstzeit in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums

von bis zu 52 Wochen flexibel aufgeteilt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die Wochenarbeitszeit von 40 Stunden nicht überschreitet. Eine flexible Dienstzeitregelung ist für einzelne Arbeitsbereiche entsprechend den Erfordernissen festzulegen, wobei insbesondere der Dienstzeitrahmen, Anwesenheitspflichten, die Länge der Durchrechnungszeiträume, Übertrag, Abbau und Ausgleich von zeitlichen Mehrleistungen zu regeln sind. Dabei ist eine Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung anzustreben und wie folgt vorzugehen:

1. Kommt es zu einer Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung mit der Dienstnehmervertretung, dann ist diese Vereinbarung der Regelung zugrunde zu legen;

2. liegt eine Vereinbarung nach Z. 1 nicht vor, kann eine flexible Dienstzeitregelung unter Bedachtnahme auf die berechtigten Interessen der Dienstnehmer erfolgen."

10. Dem § 64 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Dieser Absatz gilt nicht für Beamte, die in Betrieben beschäftigt sind."

11. Dem § 64 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die im Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinn dieses Abschnitts."

12. Nach § 64 werden folgende §§ 64a bis 64g eingefügt:

"§ 64a

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstorts gelegenen Orten zu verrichten sind oder

2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere

a) zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

b) bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,

c) bei Straßenerhaltungstätigkeiten,

d) zur Aufrechterhaltung des Betriebs in Landesanstalten und -betrieben oder

e) bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten,

wenn die Ruhezeit des betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraums von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben jene Zeiten außer Betracht, in denen der Beamte vom Dienst freigestellt, außer Dienst gestellt, suspendiert oder sonst gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind vom Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten scheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 64b

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

§ 64c

Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 64d

Wochenruhezeit

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 36 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 64e

Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Beamten, der seiner dienstlichen Tätigkeit regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens im Ausmaß von drei Stunden nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. Die §§ 91 bis 93 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 64f

Ausnahmebestimmungen

(1) Die §§ 64a bis 64d und 64e Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit leitender Funktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher Hinsicht durch eine Zulage oder pauschalierte Nebengebühr als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 64a bis 64e sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

1. bei der Erfüllung von Aufgaben für den Landtag und seine Ausschüsse,

2. im Rahmen des Büros eines Mitglieds der Landesregierung oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998 angeführten obersten Organs,

3. im öffentlichen Sicherheitsdienst,

4. in den Katastrophenschutzdiensten

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzwecks ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

(4) Für Beamte, die in Betrieben beschäftigt sind, gelten die §§ 63a und 64a bis 64e Abs. 1 und 2 nicht.

§ 64g

Sonderbestimmung für Bedienstete in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten

Für Beamte, die in Kranken-, Pflege- und Kuranstalten tätig sind, beträgt die wöchentliche Ruhezeit abweichend von den §§ 3 und 4 Arbeitsruhegesetz 24 Stunden, wobei in einem Durchrechnungszeitraum von 17 Wochen eine durchschnittliche Ruhezeit von 36 Stunden erreicht werden muss."

13. Im § 65 Abs. 4 werden die Worte "nach § 15c MSchG bzw. § 13 Oö. MSchG und nach § 7 Oö. EKUG" durch die Worte "nach § 23 Abs. 6 MSchG bzw. §§ 13 und 13a Oö. MSchG und nach §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

14. § 65 Abs. 7 lautet:

"(7) Folgende Zeiten sind keine Überstunden:

1. Zeiten einer vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (z.B. im Fall eines Diensttausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung);

2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit bis zu der im betreffenden Dienstplan für die Übertragung in den Nachmonat zulässigen Höhe;

3. Zeiten im Rahmen einer flexiblen Dienstzeitregelung im Sinn des § 64 Abs. 3

a) bis zu einer in der jeweiligen Dienstzeitregelung festgelegten monatlichen Bandbreite oder

b) soweit bei Teilzeitbeschäftigung am Ende eines Durchrechnungszeitraums das für einen Vollbeschäftigten vorgesehene Beschäftigungsausmaß nicht erreicht wird oder ein vereinbarter Übertrag nicht überschritten wird oder

c) soweit das innerhalb des jeweiligen Durchrechnungszeitraums

entstandene Zeitguthaben aus dienstlich angeordneten Mehrleistungen trotz der dem Beamten gegebenen Abbaugelegenheit aus privaten - ausgenommen gesundheitlichen - Gründen nicht abgebaut wurde;

4. Reisezeiten."

15. Die §§ 67 bis 70 lauten:

"§ 67

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung im Sinn dieser Bestimmung ist die Herabsetzung der Wochendienstzeit bis zur Hälfte.

(2) Dem Beamten ist auf seinen Antrag zur Pflege oder Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört,

eine Teilzeitbeschäftigung bis längstens zur Vollendung des siebenten Lebensjahrs des Kindes zu gewähren.

(3) Dem Beamten kann auf seinen Antrag unabhängig vom Abs. 2 Teilzeitbeschäftigung

1. für insgesamt zehn Jahre, wenn der Verwendung im beantragten Ausmaß keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, oder

2. zeitlich unbeschränkt, wenn dies aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist und dadurch die Dienstfähigkeit des Beamten voraussichtlich erhalten bleibt,

gewährt werden.

(4) Ein Antrag auf Gewährung einer Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 2 oder 3 ist jedenfalls abzuweisen, wenn der Beamte infolge der Teilzeitbeschäftigung weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

§ 68

Diensteinteilung

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung nach § 67 geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 69

Überschreitung der Wochendienstzeit

Ein Beamter, dem eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 gewährt worden ist, darf über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, der keine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt, nicht zur Verfügung steht. Dies gilt nicht für Bezieher von Verwendungszulagen gemäß § 30a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 des Oö. Landes-Gehaltsgesetzes.

§ 70

Vorzeitige Beendigung oder Änderung

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung bzw. eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Wochendienstzeit verfügen, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung nach § 67 zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach §§ 15g und 15h MSchG bzw. §§ 13 und 13a Oö. MSchG oder nach §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000 in Anspruch nimmt oder es im Fall des § 67 Abs. 3 der Beamte begehrt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gewahrt."

16. Nach § 70 werden folgende §§ 70a und 70b eingefügt:

"§ 70a

Freistellung gegen Kürzung der Bezüge

(1) Dem Beamten, der zumindest fünf Jahre ununterbrochen im Dienst des Landes gestanden ist, kann auf Antrag eine Freistellung gegen Kürzung der Bezüge gewährt werden, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens 15 Monaten bis höchstens fünf Jahren beträgt die Dauer der Freistellung mindestens drei Monate, aber längstens ein Fünftel der Rahmenzeit. Die Freistellung darf frühestens nach Ablauf von zwei Fünftel der Rahmenzeit angetreten werden. Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat der Beamte den regelmäßigen Dienst wie vor Antritt der Freistellung zu leisten.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Rahmenzeit zu stellen und hat Angaben über Beginn und Dauer der Rahmenzeit sowie über Beginn und Dauer der Freistellung zu enthalten.

(4) Die Freistellung ist ungeteilt zu verbrauchen. Der Beamte darf während deren Dauer nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(5) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Freistellung, gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub nur in dem Ausmaß, das der Zeit der Dienstleistung in diesem Kalenderjahr entspricht.

(6) Der Ablauf der Rahmenzeit wird gehemmt durch

1. einen Karenzurlaub,

2. eine Außerdienststellung,

3. eine gänzliche Dienstfreistellung,

4. die Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,

5. eine (vorläufige) Suspendierung oder

6. eine unentschuldigte Abwesenheit vom Dienst, sofern diese die Dauer eines Monats überschreitet.

Während der Dauer einer solchen Hemmung darf die Freistellung nicht angetreten werden. Kalendermäßig ist die Freistellung nach Ablauf des Hemmungszeitraums erforderlichenfalls neu festzusetzen.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die Gewährung der Freistellung widerrufen oder die vorzeitige Beendigung der Freistellung

verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(8) Die Freistellung bildet keinen Versetzungsgrund. Der vom Beamten innegehabte Arbeitsplatz darf nicht auf Dauer nachbesetzt werden.

§ 70b

Freistellung gegen Kürzung der Bezüge

nach Vollendung des 50. Lebensjahrs

(1) Dem Beamten, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung mit blockweiser Freistellung gewährt werden, wenn

1. wegen der Arbeitsmarktsituation ein öffentliches Interesse gegeben ist, verstärkt Bewerber im Landesdienst zu beschäftigen, und

2. kein dienstlicher Grund entgegensteht.

(2) Innerhalb einer Rahmenzeit von mindestens zwei und höchstens zehn Jahren kann die Freistellung in der Dauer von mindestens einem und höchstens fünf Jahren gewährt werden, wobei die übrige Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) mindestens die Hälfte der Rahmenzeit betragen muss. Während der Dienstleistungszeit hat der Beamte den regelmäßigen Dienst zu leisten. Die Freistellung darf erst nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit angetreten werden und endet mit dem Zeitpunkt, mit dem der Beamte auf Grund seiner Erklärung nach § 108 seine Versetzung in den Ruhestand bewirkt.

(3) Der Antrag auf Freistellung hat die Erklärung nach § 108 zu enthalten, die die Versetzung in den Ruhestand nach Ablauf der Dienstfreistellung bewirkt. Ein Widerruf der Erklärung gemäß § 108 Abs. 5 ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Dienstbehörde zulässig.

(4) Die Dienstbehörde kann auf Antrag die Gewährung der Freistellung widerrufen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Die Gewährung der Freistellung kann nach Zurücklegung der Dienstleistungszeit nicht mehr widerrufen werden.

(5) Während einer Freistellung ist § 107 nicht anzuwenden.

(6) Das Beschäftigungsausmaß muss im über die gesamte Rahmenzeit gemessenen Durchschnitt mindestens die Hälfte des vollen Beschäftigungsausmaßes betragen.

(7) § 70a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden."

17. Im § 71 Abs. 3 und in der Überschrift von § 80 wird der Ausdruck "Invalide" jeweils durch den Ausdruck "Beamte mit Behinderung" ersetzt.

18. § 72 Abs. 4 lautet:

"(4) Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Beamten, ändert sich auch das Ausmaß des gesamten, noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubs entsprechend dem neuen Beschäftigungsausmaß."

19. § 72 Abs. 5 erster Satz lautet:

"Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten

1. eines Karenzurlaubs oder

2. einer Außerdienststellung nach den §§ 110 oder 112 oder

3. einer gänzlichen Dienstfreistellung oder

4. 4. einer Suspendierung oder

5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst,

gebührt ein in diesem Kalenderjahr anfallender Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Karenzurlaubs**,** der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung, der Suspendierung bzw. der Abwesenheit verkürzten Kalenderjahr entspricht."

20. § 73 Abs. 3 Z. 2 lautet:

"2. vermindert sich entsprechend, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 in Anspruch nimmt oder dem Beamten eine Dienstfreistellung oder eine teilweise Dienstfreistellung gewährt worden ist."

21. Im § 77 Abs. 2 wird das Zitat "§§ 15 bis 15b und 15d MSchG bzw. §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 8 Oö. EKUG" durch das Zitat "§§ 15 bis 15d und 15i MSchG bzw. §§ 10 bis 12 und 14 Oö. MSchG oder nach den §§ 2 bis 6 und 11 Oö. EKUG 2000" ersetzt.

22. Im § 80 Abs. 2 wird nach der Wortfolge "Minderung der Erwerbsfähigkeit" die Wortfolge "bzw. Grad der Behinderung" eingefügt.

23. Im § 84 Abs. 1 Z. 2 wird das Zitat "§ 15b Abs. 2 Z. 1 bis 4 MSchG" durch das Zitat "§ 15d Abs. 2 Z. 1 bis 4 MSchG" ersetzt.

24. Im § 85 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 wird die Bezeichnung "Landesinvalidenamt" jeweils durch die Bezeichnung "Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen" ersetzt.

25. Nach § 88 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

"(4a) Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird."

26. Nach § 89 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Einem Beamten, der aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr auf seinem bisherigen Arbeitsplatz verwendet werden kann, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine neue Verwendung zuzuweisen, die ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann."

27. § 90 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Beamte,

1. der eine Teilzeitbeschäftigung nach § 67 in Anspruch nimmt, oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 15g und 15h MSchG bzw. §§ 13 und 13a Oö. MSchG oder nach §§ 9 und 10 Oö. EKUG 2000 in Anspruch nimmt, oder

3. der sich in einem Karenzurlaub befindet,

darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Nebentätigkeit darf dem Grund der nach Z. 1 bis 3 getroffenen Maßnahme nicht widerstreiten."

28. § 93 Abs. 4 und 5 entfallen.

29. Nach § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

"§ 93a

Abberufung von einer leitenden Funktion

Endet der Zeitraum einer befristet zugeordneten leitenden Funktion im Sinn des § 8 oder § 13 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 ohne Weiterbestellung oder wird der Inhaber der Funktion nach § 12 Abs. 7 Z. 2 oder § 17 des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 vorzeitig von der befristeten Funktion abberufen und verbleibt der Beamte im Dienststand, ist er unter Anwendung der §§ 91 bis 93 auf einem mindestens gleichwertigen Dienstposten zu verwenden wie dem, welchen er vor seiner Betrauung mit der leitenden Funktion innehatte."

30. Dem § 94 Abs. 2 Z. 3 wird das Wort "oder" und folgende Z. 4 angefügt:

"4. für eine Tätigkeit im Rahmen eines von einer zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, getragenen Projekts zu einer außerhalb dieser gelegenen Einrichtung".

31. Im § 94 Abs. 5 wird die Wortfolge "Gehaltsgesetzes 1956 in der für Landesbeamte geltenden Fassung" durch die Bezeichnung "Oö. Landes-Gehaltsgesetzes" ersetzt.

32. Nach § 107 Abs. 3a wird folgender Abs. 3b eingefügt:

"(3b) Der Beamte kann im Zusammenhang mit einer Änderung der Organisation des Dienstes von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,

2. die für den Anspruch auf den vollen Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit aufweist und

3. nicht auf einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz verwendet werden kann."

33. Im § 107 Abs. 6 wird die Wortfolge "Der invalide Beamte des Dienststandes, dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % gemindert ist" durch die Wortfolge "Der Beamte mit Behinderung, der sich im Dienststand befindet und dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 70 % gemindert ist bzw. dessen Grad der Behinderung mindestens 70 % beträgt" ersetzt.

34. § 108 Abs. 5 lautet:

"(5) Der Beamte kann die Erklärung gemäß Abs. 1 bis spätestens drei Monate vor dem Wirksamwerden widerrufen. Diese Frist erhöht sich auf sechs Monate, wenn der Beamte eine Funktion innehat, die nach dem Oö. Objektivierungsgesetz 1994 auszuschreiben ist. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat."

35. § 111 erhält folgende Überschrift: "**Gewährung der erforderlichen freien Zeit"**

36. Im § 115 Abs. 1 Z. 2 wird der Prozentsatz "10 %" durch den Prozentsatz "25 %" ersetzt.

37. Nach § 117 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Drei Jahre nach der an den beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung des Beschlusses auf Einleitung des Disziplinarverfahrens (§ 132 Abs. 2) oder der Mitteilung über das eingeleitete Disziplinarverfahren (§ 132 Abs. 2a) darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden."

38. Im § 117 Abs. 2 wird nach der Wendung "Abs. 1" die Wendung "und 1a" eingefügt.

39. § 118 lautet:

"§ 118

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich

strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig bestraft und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands, ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe aus spezial- oder generalpräventiven Gründen nicht erforderlich ist.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichts (Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenats) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies aus spezial- oder generalpräventiven Gründen zusätzlich erforderlich ist."

40. § 120 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission obliegt der Landesregierung

1. hinsichtlich des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie der weiteren Mitglieder mit Ausnahme der im § 122 Abs. 2 genannten Mitglieder,

2. hinsichtlich der im § 122 Abs. 2 genannten Mitglieder auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung.

(4) Erstattet die Dienstnehmervertretung innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Vorschläge für die Mitglieder der Disziplinarkommission oder entsprechen die Vorschläge nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes, hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder ohne Vorschlag zu bestellen."

41. § 121 Abs. 3, 4 und 6 lauten:

"(3) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission ruht

1. vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss,

2. während einer (vorläufigen) Suspendierung,

3. während einer Außerdienststellung oder gänzlichen Dienstfreistellung,

4. während eines Urlaubs oder eines Karenzurlaubs von mehr als drei Monaten,

5. während einer Freistellung nach den §§ 70a und 70b und

6. während der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Disziplinarkommission endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe oder mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand. Trotz Ablauf der Funktionsdauer

bleiben die Mitglieder der Disziplinarkommission bis zur Bestellung der neuen Kommission weiterhin im Amt.

(6) Die Mitglieder der Disziplinarkommission haben bei Ausübung ihres Amts strenge Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit zu beachten."

42. Im § 122 Abs. 2 wird das Wort "von" durch die Wendung "auf Vorschlag" ersetzt.

43. § 123 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission sind für die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der Disziplinaroberkommission obliegt der Landesregierung

1. hinsichtlich des Vorsitzenden sowie zweier weiterer Mitglieder,

2. hinsichtlich der übrigen Mitglieder auf Vorschlag der Dienstnehmervertretung."

44. § 124 Abs. 1 lautet:

"(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren hat die Landesregierung für die Dauer der Funktionsperiode der Disziplinarkommission aus dem Kreis der definitiven rechtskundigen Landesbeamten zumindest zwei Disziplinaranwälte zu bestellen. Die Landesregierung hat die Geschäfte auf die Disziplinaranwälte zu verteilen."

45. § 125 lautet:

"§ 125

Anwendung des AVG und des

Zustellgesetzes im Disziplinarverfahren

(1) Soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren anzuwenden:

1. das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 14 Abs. 3, 4 und 7, 42 Abs. 1 und Abs. 2, der §§ 44, 44a bis 44g, 51, 51a bis 51d, 57, 63 Abs. 1 und Abs. 5 erster Satz zweiter Halbsatz, der §§ 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67g, 68 Abs. 2 und Abs. 3, der §§ 75, 76, 76a, 77, 78, 79, 79a und 80 sowie

2. das Zustellgesetz.

(2) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Handen zu erfolgen.

(3) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Handen zuzustellen."

46. § 127 lautet:

"§ 127

Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Landesbeamte, die die Verteidigung übernehmen, sind in Ausübung dieses Amts an keine Weisungen gebunden.

(3) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, dass der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt."

47. § 128 entfällt.

48. § 131 Abs. 2 lautet:

"(2) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission, dem Disziplinaranwalt und der Dienstnehmervertretung mitzuteilen. Die Disziplinar-kommission hat ohne unnötigen Aufschub über die Suspendierung zu entscheiden. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen."

49. Im § 131 Abs. 6 wird das Wort "Antragstellung" durch das Wort "Suspendierung" ersetzt.

50. Im § 132 Abs. 2 wird die Wortfolge "dem Amt der Landesregierung" durch die Wortfolge "der Dienstbehörde" ersetzt.

51. Nach § 132 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Das Disziplinarverfahren gilt jedenfalls mit Einlangen des Einspruchs gegen eine Disziplinarverfügung beim Vorsitzenden als eingeleitet. Dies ist dem Beschuldigten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde mitzuteilen."

52. § 132 Abs. 5 lautet:

"(5) Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, gilt das Disziplinarverfahren als unterbrochen. Der beschuldigte Beamte ist davon in Kenntnis zu setzen. Die Disziplinarbehörde kann die Weiterführung des Verfahrens beschließen, wenn dies im Interesse des Dienstbetriebs geboten ist oder ein berechtigtes Interesse des Beamten vorliegt."

53. Dem § 132 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen."

54. Dem § 133 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, werden die an die Einleitung dieses Verfahrens geknüpften Rechtsfolgen wieder aufgehoben."

55. Nach § 134 Abs. 6 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Die Parteien und ihre Vertreter haben das Recht, Beweisanträge zu stellen und Fragen an jede Person, die vernommen wird, zu richten."

56. Dem § 134 Abs. 6 wird folgender Abs. 6a angefügt:

"(6a) Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten oder von Zeugen sowie die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur verlesen werden, wenn

1. die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind, ihr Aufenthalt unbekannt ist oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen

Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen nicht verlangt werden kann oder

2. die in der mündlichen Verhandlung Vernommenen in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen oder

3. Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder Beschuldigte die Aussage verweigern oder

4. alle anwesenden Parteien zustimmen.

Sonstige Beweismittel, wie Augenscheinsaufnahmen, Fotos oder Urkunden, müssen dem Beschuldigten vorgehalten werden. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern."

57. Dem § 134 Abs. 11 wird folgender Satz angefügt:

"Die Verpflichtung zur schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses (§ 136) bleibt unberührt."

58. § 134 Abs. 12 lautet:

"(12) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor Verkündung des Disziplinarerkenntnisses zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Die Aufnahme der Verhandlungsschrift auf Schallträger ist zulässig, wenn dagegen kein Einwand erhoben wird. Vor Verkündung des Disziplinarerkenntnisses ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Der wesentliche Inhalt einer auf Schallträger aufgenommenen Verhandlungsschrift ist innerhalb längstens einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist bis mindestens vier Wochen nach rechtskräftigem Abschluss des Disziplinarverfahrens aufzubewahren. Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Disziplinarerkenntnisses gemäß Abs. 11 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren."

59. Die Überschrift im § 135 lautet:

"Unterbrechung, Vertagung, Wiederholung und

Entfall der mündlichen Verhandlung"

60. Im § 135 erhält der bisherige Text die Bezeichnung "(1)" und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann Abstand genommen werden, wenn

1. die Parteien bis zum Beginn der Verhandlung ausdrücklich darauf verzichten oder
2. der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und eine Partei nicht ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat."

61. § 136 lautet:

"§ 136

Disziplinarerkenntnis

(1) Die Disziplinarbehörde hat bei ihrer Entscheidung nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, wenn

eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde. Auf Aktenstücke ist nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als sie bei der Verhandlung verlesen wurden, es sei denn, der Beschuldigte hätte darauf verzichtet.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Fall eines Schuldspruchs die Strafe sowie die zu tragenden Kosten festzusetzen.

(3) Im Fall einer mündlichen Verhandlung ist das Disziplinarerkenntnis innerhalb von zwei Wochen ab Verkündung schriftlich auszufertigen. Das Disziplinarerkenntnis ist der Dienstbehörde, der Dienstnehmervertretung und den Parteien zuzustellen.

(4) Das Disziplinarerkenntnis gilt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung als erlassen."

62. § 137 entfällt.

63. § 139 Abs. 2 lautet:

"(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann Abstand genommen werden, wenn

1. die Parteien bis zum Beginn der Verhandlung ausdrücklich darauf verzichten oder

2. der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und eine Partei nicht ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat oder

3. sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe richtet und eine Partei nicht ausdrücklich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat."

64. § 141 Abs. 2 lautet:

"(2) Wird über den Beamten eine Disziplinarstrafe verhängt, hat er die mit dem Verfahrensaufwand verbundenen Kosten zu ersetzen. Die Kosten betragen im Fall des § 115 Abs. 1 Z. 1, 4 und 5 pro angefangene halbe Stunde einer mündlichen Verhandlung 400 S, in den Fällen des § 115 Abs. 1 Z. 2 und 3 20 % der verhängten Strafe. Der so errechnete Betrag kann unter Berücksichtigung des tatsächlich verursachten Verfahrensaufwands oder der persönlichen Verhältnisse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beamten bis zu 50 % über- oder unterschritten werden. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen."

65. § 143 lautet:

"§ 143

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

(1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt.

(2) Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Dienstbehörde darf den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses unter diesen Voraussetzungen veröffentlichen, wenn wichtige öffentliche Interessen das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für rechtskräftige Entscheidungen, mit denen die Disziplinarkommission die Einleitung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt hat oder das Disziplinarverfahren eingestellt wurde.

(4) Rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinarbehörden dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht werden."

66. § 144 Abs. 1 lautet:

"(1) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind von der Dienstbehörde zu vollziehen."

67. Im § 145 entfällt die Wendung "- sofern sie nicht bedingt nachgesehen wurde -".

68. § 146 lautet:

"§ 146

Disziplinarverfügung

(1) Hat der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden oder liegt eine Anzeige eines Gerichts, einer Verwaltungsbehörde oder eines Organs der öffentlichen Aufsicht auf Grund eigener dienstlicher Wahrnehmung oder eines vor ihnen abgelegten Geständnisses vor, kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren durch Bescheid eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt und der Dienstnehmervertretung zuzustellen.

(2) Disziplinarstrafen, die mittels Disziplinarverfügung verhängt werden können, sind:

1. der Verweis und

2. die Geldbuße bis zur Höhe von 25 % des Monatsbezugs - unter Ausschluss der Kinderzulage -, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat. "

69. § 147 lautet:

"147

Einspruch

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch bei der Dienstbehörde erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft. Die Dienstbehörde hat den Einspruch ohne unnötigen Aufschub an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission weiterzuleiten."

70. § 149 lautet:

"§ 149

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestands

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestands sind

1. der Verweis,

2. die Geldbuße bis zur Höhe von 25 % des Ruhebezugs unter Ausschluss der Kinderzulage,

3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen unter Ausschluss der Kinderzulage und des Pflegegelds,

4. die Kürzung des Ruhebezugs - unter Ausschluss der Kinderzulage und des Pflegegelds - bis zu 25 % für höchstens zwölf Monate,

5. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche."

71. § 150 lautet:

"§ 150

Gnadenrecht

Der Landesregierung steht das Recht zu, von den Disziplinarbehörden rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafen zu erlassen, zu mildern oder deren Rechtsfolgen nachzusehen."

72. § 150a lautet:

"§ 150a

Anwendung sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften

Das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 und die §§ 1 bis 3 und 9 des Überbrückungshilfengesetzes sind auf alle Beamten anzuwenden."

73. § 151 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997;

- Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998;

- Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999;

- Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2000;

- Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999;

- Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000;

- Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2000;

- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2000;

- Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/2000;

- Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999;

- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, BGBl. I Nr. 8/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 88/1999;

- Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999;

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2000;

- Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000;

- Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/1999;

- Nebengebührenzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000;

- Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 16/1999;

- Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/1998;

- Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2000;

- Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2000;

- Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1994;

- Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2000;

- Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2000."

74. Im § 152 Abs. 1 wird das Zitat "131 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz" durch das Zitat "131 Abs. 1 und 2 erster Satz" und die Wortfolge "den Agrarbezirksbehörden" durch die Wortfolge "der Agrarbezirksbehörde" ersetzt.

75. § 154 Abs. 4 Z. 1 lit. c entfällt; am Ende der lit. b entfällt das Wort "und".

76. Nach § 155 wird folgender § 156 angefügt:

"§ 156

Übergangsbestimmungen zur Oö. LBG-Novelle 2000

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. LBG-Novelle 2000 bereits genehmigte bzw. nicht untersagte Nebenbeschäftigungen gelten im Sinn des § 58 Oö. LBG in der Fassung der Oö. LBG-Novelle 2000 als genehmigt.

(2) Auf die bis zum Inkrafttreten der Oö. LBG-Novelle 2000 zur Anzeige gebrachten Dienstpflichtverletzungen ist der 13. Abschnitt in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin anzuwenden."

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

- Art. I Z. 9 und 14 (§ 64 Abs. 3 und § 65 Abs. 7) rückwirkend mit 1. Juli 1998;
- Art. I Z. 6 (§ 58) rückwirkend mit 1. März 1999;
- die übrigen Bestimmungen mit 1. April 2001.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die im Art. I Z. 46 enthaltene Verfassungsbestimmung des § 127 Abs. 2 tritt mit 1. April 2001 in Kraft.